

**Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Mömlingen folgende**

**Satzung für die Kindertageseinrichtungen  
der Gemeinde Mömlingen**

**§1**

**Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

1) Die Gemeinde betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde Mömlingen. Ihr Besuch ist freiwillig.

2) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus:

- a) Kinderkrippen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- b) Kindergärten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
- c) Kinderhorten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Grundschulklasse.

3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.



**§ 2**

**Personal**

1) Die Gemeinde Mömlingen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

2) Die Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

**§ 3**

**Gebühren**

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus einer separaten Satzung der Gemeinde Mömlingen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4 Verpflegung**

- 1) Kinder, die die Kinderkrippen der Gemeinde Mömlingen besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen.
- 2) Kinder, die die Kindergärten der Gemeinde Mömlingen besuchen und länger als bis 13 Uhr gebucht haben, können dort ein Mittagessen einnehmen.
- 3) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind ein gesonderter Bestandteil der Gebühr für die Kindertageseinrichtung.

## **§ 5 Beiräte**

- 1) Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- 2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.



## **§ 6 Antrag zur Aufnahme**

Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheits-gemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Auf-nahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vor-zulegen, die von der Gemeinde auf Grund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden. Auf Verlangen sind das Nachweisheft für Vorsorgeuntersuchungen und der Impfpass vor-zulegen. Gleiches gilt für Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind. Änderungen, insbesondere beim Sorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7 Aufnahme**

- 1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden über die Aufnahme oder Nichtaufnahme bald möglichst verständigt.
- 2) Die Aufnahme findet ganzjährig statt.
- 3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des

Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.

4) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen und betreut, wenn Bildung, Erziehung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

5) Kinder, bei denen die Gebühren vom Amt übernommen werden sollen, werden nur aufgenommen, wenn:

- a) eine Gebührenübernahme-Bestätigung vom Amt vorliegt oder
- b) drei Monatsgebühren als Kautions bei der Gemeinde hinterlegt werden oder
- c) der Träger einer Aufnahme im Einzelfall zustimmt.

## **§ 8**

### **Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mömlingen**

1) Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz in Mömlingen in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots nach folgenden Kriterien, soweit § 7 nicht ergänzende Regelungen trifft. Aufgenommen werden:

- a) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
- b) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
- c) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- d) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
- e) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit (mehr als drei Monate) in der Einrichtung.

2) Freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) bis e) zutreffen.

3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2.

4) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in Mömlingen haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind und sich die außerbayerische Wohnsitzgemeinde bereit erklärt oder die Sorgeberechtigten bereit erklären, den gemäß Art. 21 ff BayKiBiG errechneten Förderbetrag zu übernehmen.

Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr bzw. bis zum Wechsel von der Krippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hort.

## **§ 9**

### **Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme**

- 1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zum jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden.
- 2) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

## **§ 10 Öffnungszeiten**

- 1) Die Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich von Montag bis Freitag geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten werden jährlich an Hand einer Elternbedarfsumfrage ermittelt und zum Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben.
- 2) Die Kindertageseinrichtungen sind an den gesetzlichen Feiertagen und vom 24.12. bis 31.12. eines jeden Jahres geschlossen.
- 3) Zusätzliche Schließzeiten werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt
- 4) Die Kindertageseinrichtungen können auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort geschlossen werden. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die jeweils andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.



## **§ 11 Inanspruchnahme von Buchungszeiten**

- 1) Buchungszeiten müssen die festgelegten Kernzeiten als pädagogische Bildungszeiten sowie die Hol- und Bringzeiten in vollem Umfang einschließen.
- 2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
- 3) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- 4) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils bis zum 23. eines Monats für den Ersten des Folgemonats beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Für eine Buchungszeitänderung zum Ersten eines Monats wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- 5) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, erfolgt durch die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Träger, ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächst höhere Buchungsstufe.
- 6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an den anderen Tagen verrechnet werden.

## § 12

### Besuchsregelung; Abholung der Kinder

- 1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeiten sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- 2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen.
- 3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen.



- 1) Kinder, die ernsthaft erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Einrichtungsleitung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis der Wiedergenesung verlangen.
- 2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen.
- 3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder dessen Wohn-gemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

## § 14

### Abmeldung; Ausscheiden

- 1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Vorschulkinder scheiden zum Ende des letzten Betreuungsjahres automatisch aus.
- 2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (01.06. - 31.08.) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

## § 15

### Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- 1) Ein Kind kann, nach Prüfung des Einzelfalles, vom Besuch einer Kindertages-einrichtung insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
  - a) innerhalb der Eingewöhnungszeit (ca. vier Wochen) durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
  - b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration zuwiderhandeln, die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten oder das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist
  - c) es länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
  - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
  - e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
  - f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
  - g) die Benutzungsgebühren für zwei Monate nicht entrichtet wurden,
  - h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen
  - i) die Personensorgeberechtigten außerhalb der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen und ein Kind aus der Gemeinde Mömlingen auf der Warteliste für einen Platz in der Kindertagesstätte steht. Mit Zustimmung des Trägers kann das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Einrichtung verbleiben.
  
- 2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 12 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernsthaft erkrankt ist und die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
  
- 3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde auf Grund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.
  
- 4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 eine sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

## § 16

## Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

### § 17 Haftung

- 1) Die Gemeinde Mömlingen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- 3) Eine Haftung der Gemeinde wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.



Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Juli 2012 außer Kraft.

Mömlingen, 22.03.2017

Siegfried Scholtka  
Erster Bürgermeister



(geändert am 25.07.2022, § 8 Abs. 4, In-Kraft getreten am 01.09.2022)